

Wer wofür bei der Wahl verantwortlich ist:

Die Gemeinde Wildon hat 6 Sprengel.

Einer dieser Sprengel hätte laut Gesetz (Gemeindewahlordnung § 55, Abs 5) auch die Briefwahlkarten auszählen sollen.

Am 28. Juni hat diese Aufgabe die Gemeindewahlbehörde übernommen.

Da sie dafür nicht zuständig ist, kommt es laut Hofrat Mag. Dr. Manfred Kindermann, Leiter des Referates „Gemeinderecht und Wahlen“ der Steiermärkischen Landesregierung, im gesamten Gemeindegebiet zu einer Wiederholung der Gemeinderatswahl.

Jeder Sprengel hat eine Sprengelwahlbehörde,

die aus den Beisitzern besteht, die von den Parteien ÖVP, SPÖ und FPÖ gestellt werden, und die für den korrekten Ablauf verantwortlich ist.

Die Sprengelwahlbehörde zählt die Stimmen, bei Unklarheiten stimmt die Sprengelwahlbehörde ab, beispielsweise über die Gültigkeit und Zuordnung einer Stimme und sie verfasst die Niederschrift, die jedes Mitglied der Sprengelwahlbehörde zu unterzeichnen hat.

In diesen Sprengelwahlbehörden ist ProWildon nicht vertreten,

weil die Bürgerliste keine Landtagspartei ist und nur Vertrauenspersonen stellen darf, die aber nicht stimmberechtigt sind und daher keine Verantwortung für den korrekten Ablauf tragen dürfen.

Ebenso sind die anwesenden Gemeindemitarbeiterinnen und Gemeindemitarbeiter nur als Sprengelwahlleiter für Organisation und Übersicht zuständig. Diese Aufgabe können auch ehrenamtliche Parteienvertreter übernehmen, wenn sie vom Gemeindewahlleiter (Bürgermeister) dazu bestimmt worden sind. **Die Wahlleiter (in Wildon Gemeindemitarbeiter) sind bei Abstimmungen nicht stimmberechtigt, wenn es - etwa durch Fehlen eines Beisitzers - zu Stimmengleichheit bei Abstimmungen kommt.**

Außer den 6 Sprengelwahlbehörden gibt es eine **Gemeindewahlbehörde**. Sie kann auch personenident mit einer Sprengelwahlbehörde sein.

Sie besteht aus dem Wahlleiter (Bürgermeister) und dem Wahlleiter-Stellvertreter (1. Vizebürgermeister) und eigenen Beisitzern, die von den Parteien ÖVP, SPÖ, FPÖ und Grüne gestellt werden. Aufgaben:

Gesamtwahlergebnis erstellen, die Niederschrift ausfertigen, sie unterzeichnen und das Wahlergebnis verkünden. Bei Unklarheiten/Ungesetzlichkeiten in Sprengeln hat der Leiter der Gemeindewahlbehörde einzugreifen. In der Gemeindewahlbehörde ist über nichts abzustimmen.

ProWildon ist nicht Mitglied in der Gemeindevahlbehörde,

weil die Bürgerliste keine Landtagspartei ist und nur Vertrauenspersonen stellen darf. ProWildon-Vertrauenspersonen dürfen die Niederschrift nicht unterzeichnen.

Gemeindevahlordnung Steiermark § 55, Abs 5

(5) Am Wahltag ist die Gemeindevahlbehörde als Sprengelwahlbehörde zur Auswertung der nach dieser Prüfung einzubeziehenden Wahlkarten zuständig, soweit sie hierzu nicht eine oder mehrere andere Sprengelwahlbehörden bestimmt hat. Sie hat eine solche Bestimmung vorzunehmen, wenn sie nicht selbst als Sprengelwahlbehörde tätig ist.

Anmerkung: Die Gemeindevahlbehörde darf nur dann Wahlkarten auszählen, wenn sie gleichzeitig als Sprengelwahlbehörde wirkt, was in Wildon nicht der Fall war.

Gemeindevahlordnung Steiermark § 57, Abs 2

(2) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes Sorge zu tragen. Überschreitungen des Wirkungskreises der Wahlbehörde hat sie/er nicht zuzulassen.

Zum Thema Übergabe von gefalteten Stimmzetteln:

Gemeindevahlordnung Steiermark § 63, Stimmabgabe

(1) Hat die wählende Person sich entsprechend ausgewiesen und ist sie im Wählerverzeichnis eingetragen, so erhält sie von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter das leere Wahlkuvert und den amtlichen Stimmzettel.

(4) Die Tätigkeiten gemäß Abs. 1 und 2 können anstelle der Wahlleiterin/des Wahlleiters auch von einer Beisitzerin/einem Beisitzer vorgenommen werden.

Anmerkung: Dieses Gesetz gibt keinen Hinweis auf richtige oder falsche Faltung. Im Bescheid der Landeswahlbehörde wird jedoch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes angeführt, in dem festgehalten wird, dass eine Faltung des Stimmzettels dann unzulässig ist, wenn nicht alle Wahlparteien in gleicher Weise auf der Vorderseite des Stimmzettels erkennbar sind.

Siehe Beilage Erkenntnis Verfassungsgerichtshof 8. 3. 1978

Für die Medien interessant sein könnte, dass dieses Erkenntnis innerhalb von mehr als vier Jahrzehnten nicht in die Gemeindevahlordnungen der Bundesländer Eingang gefunden hat.

Daher ist es verständlich, dass Hofrat Mag. Wolfgang Wlattnig, Leiter der Abteilung 7 der Steiermärkischen Landesregierung „Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau“, in der „Kleinen Zeitung“ am 1. Juli und am 7. Juli sagt: „Mir ist keine Bestimmung erinnerlich, die etwas darüber aussagt, ob und wie ein Stimmzettel zu falten ist.“